



furchtlos und treu

Abteilungsordnung der Abteilung Tischtennis des VfB Stuttgart 1893 e.V.

§ 1 Zugehörigkeit & Geschäftsjahr

- 1.1 Die Abteilung Tischtennis ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
- 1.2 Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des Hauptvereins.
- 1.3 Die Abteilung Tischtennis ist Mitglied im Verband Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW). Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes werden durch die Mitglieder der Abteilung Tischtennis anerkannt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Abteilungsversammlung & Abteilungsleitung

- 2.1. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie stellt die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres fest und die Planungen dazu für das folgende Jahr.
- 2.2. Mitglieder der Abteilung Tischtennis ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.
- 2.3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für maximal 2 Jahre gewählt.
- 2.4. Sie bleiben, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2.5. Die Abteilungsleitung umfasst mindestens nachfolgende Ämter. Diese Ämter bilden den geschäftsführenden Vorstand:
 - 2.5.1. AbteilungsleiterIn
 - 2.5.2. bis zu 3 stellvertretende AbteilungsleiterInnen
 - 2.5.3. JugendleiterIn
 - 2.5.4. AbteilungskassierIn/Schriftführer



furchtlos und treu

- 2.6. Nachfolgende weitere Ämter können besetzt werden:
 - 2.6.1. Technischer Leiter
 - 2.6.2. 2 Beisitzer/Kassenprüfer
 - 2.6.3. Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften
- 2.7. Weitere Ämter können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geschaffen werden.
- 2.8. Auch wenn nicht alle Ämter nach der Abteilungsordnung besetzt werden können, ist der Abteilungsvorstand arbeitsfähig.
- 2.9. Ein Amtsinhaber kann ein weiteres Amt inne haben (z.B. KassierIn – stellvertretender Abteilungsleiter).

§ 3 Abteilungsbeiträge

- 3.1. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten kann die Abteilung auf Grundlage des § 9 Absatz 1 der Satzung des Hauptvereins zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben.
- 3.2. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
- 3.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Abteilungsbeitrag nicht zurückerstattet.
- 3.4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3.5. Nachweise für eine Befreiung oder Ermäßigung eines beschlossenen Abteilungsbeitrags müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert eingereicht werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1. Mit Beschluss der vorstehenden Abteilungsordnung durch die Abteilungsversammlung und deren Krafttreten treten alle bisherigen Abteilungsordnungen und Zusatzvereinbarungen außer Kraft.
- 4.2. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlossen und in Kraft getreten am 28.06.2022